

Bundesgesetzblatt ¹³⁴⁵

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1990

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	1346
20. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1346
21. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 4. Januar 1990 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr	1347
25. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	1348
2. 10. 90	Bekanntmachung von Beschlüssen der Erweiterten Kommission und der Ständigen Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung „EUROCONTROL“	1350
4. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	1353
8. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	1355
10. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1356
10. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1358
16. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – und der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages	1360

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens**

Vom 14. September 1990

Der Patentrechtsabkommensvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Griechenland am 9. Oktober 1990
in Kraft treten.

Griechenland hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 1 des Patentrechtsabkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1990 (BGBl. II S. 833).

Bonn, den 14. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 20. September 1990

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Polen am 4. August 1990
– mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Anhangs –
in Kraft getreten.

Die Berner Übereinkunft in der vorstehend genannten Pariser Fassung wird ferner nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Malaysia am 1. Oktober 1990
in Kraft treten.

Malaysia hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 28. Juni 1990 gemäß Artikel I des Anhangs der Übereinkunft in der in Paris beschlossenen Fassung erklärt, daß es die in Artikel II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1990 (BGBl. II S. 865).

Bonn, den 20. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 4. Januar 1990
zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr
Vom 21. September 1990

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr (BGBl. 1970 II S. 745) ist

am 4. Januar 1990

in Kraft getreten.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. September 1990

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Verbalnote

Auswärtiges Amt
510-511.13/2 SCZ

Schweizerische Botschaft
Nr. 1/1990

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf seine Verbalnoten vom 29. Juni und 15. September 1989 sowie die Antwortnoten der Schweizerischen Botschaft vom 4. Juli und 31. August 1989 folgende Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vorzuschlagen:

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang der Note vom 27. Dezember 1989 bezüglich der Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr anzuzeigen, die folgenden Wortlaut hat:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzzonen sind

in der Bundesrepublik Deutschland:

die Stadt Freiburg,
die Landkreise Breisgau – Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut-Tiengen, Schwarzwald – Baar-Kreis, Tuttlingen, Konstanz, Sigmaringen, Biberach, Ravensburg, Bodenseekreis, Lindau und Oberallgäu;

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

a) die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, vom Kanton Bern die Bezirke Laufen, Moutier und Wangen, vom Kanton Jura der Bezirk Delémont, der Kanton Aargau ohne den Bezirk Muri, der Kanton Zürich ohne die Bezirke Affoltern und Horgen, die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh.;

b) das Fürstentum Liechtenstein.

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates zum Ausdruck bringende Antwortnote der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Schweizerische Botschaft erneut seine ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 27. Dezember 1989

An die
Schweizerische Botschaft

Die Botschaft beehrt sich, das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates mit den vorstehenden Bestimmungen bekanntzugeben. Damit bilden die Note des Auswärtigen Amtes vom 27. Dezember 1989 und diese Antwort die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 4. Januar 1990

An das
Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Änderung vom 27. September 1984
der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 25. September 1990

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1987 betreffend die Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1987 II S. 43) wird bekanntgemacht, daß die Änderung nach Artikel XVIII Abs. C der Satzung für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. Dezember 1989
in Kraft getreten ist; die Annahmearkunde ist am 29. April 1987 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Die Änderung ist ferner für die

Deutsche Demokratische Republik am 28. Dezember 1989
in Kraft getreten.

Die Änderung ist weiterhin am 28. Dezember 1989 in Kraft getreten für

Ägypten	Brasilien
Äthiopien	Bulgarien
Algerien	Chile
Argentinien	China
Australien	Côte d'Ivoire
Bangladesch	Dänemark
Belgien	Ecuador

Finnland	Niederlande
Frankreich	für das Königreich in Europa, die niederländischen Antillen und Aruba
Ghana	
Griechenland	Nigeria
Heiliger Stuhl	Norwegen
Indien	Österreich
Irak, Islamische Republik	Pakistan
Iran	Philippinen
Irland	Polen
Island	Portugal
Israel	Rumänien
Italien	Sambia
Jamaika	Schweden
Japan	Schweiz
Jugoslawien	Senegal
Kanada	Sierra Leone
Katar	Simbabwe
Kolumbien	Sowjetunion
Korea, Demokratische Volksrepublik	Ukraine
Korea, Republik	Weißrußland
Kuba	Sri Lanka
Libysch-Arabische Dschamahiriya	Syrien, Arabische Republik
Liechtenstein	Thailand
Madagaskar	Tschechoslowakei
Malaysia	Türkei
Mauritius	Tunesien
Mexiko	Uganda
Mongolei	Ungarn
Myanmar	Venezuela
Neuseeland	Vereinigte Staaten
mit Erstreckung auf die Cook- inseln und Niue	Vereinigtes Königreich
	Zypern

Bonn, den 25. September 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiey

**Bekanntmachung
von Beschlüssen der Erweiterten Kommission
und der Ständigen Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung
„EUROCONTROL“**

Vom 2. Oktober 1990

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten, hat am 26. September 1990 mit Wirkung ab 3. Oktober 1990 das Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld in das Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgelisteten Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren aufgenommen. Dementsprechend wurde auch eine Änderung zu den Anwendungsbedingungen und Zahlungsbedingungen des Flugsicherungs-Streckengebührensystems beschlossen. Die Ständige Kommission der Flugsicherung hat am 27. September 1990 ihre Zustimmung erteilt, daß das Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld mit Wirkung ab 3. Oktober 1990 in das Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgelisteten Fluginformationsgebiete in Anlage 2 zum geänderten Übereinkommen aufgenommen wird. Die Beschlüsse werden hiermit nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung (FSStreckenGV) vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), geändert durch Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524), mit einer Maßgabe versehen gemäß Anlage I Kapitel XI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 des Vertrages vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (BGBl. 1990 II S. 889, 1106), bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. II S. 1078).

Bonn, den 2. Oktober 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Graumann

Beschluß Nr. 10

über eine Änderung der Gesamtausdehnung des Luftraums, der unter die am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren fällt

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung EUROCONTROL und insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981 und insbesondere auf deren Artikel 1 und deren Anlage 1;

gestützt auf das Schreiben vom 23. August 1990 an den Präsidenten der Erweiterten Kommission, mit dem der Verkehrsminister den Wunsch der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck brachte, das Verzeichnis der Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren durch Einbeziehung des Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld zu ändern;

in der Erwägung, daß diese Änderung sich auf die Gesamtausdehnung des in dieser Mehrseitigen Vereinbarung genannten Luftraums auswirkt;

faßt einstimmig folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die Erweiterte Kommission erteilt ihre Zustimmung dazu, daß das Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in das Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgelisteten Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren aufgenommen wird.

Geschehen zu London am 26. September 1990

Lord Brabazon of Tara
Präsident der Erweiterten Kommission

Beschluß Nr. 11

über eine Änderung zu den Anwendungsbedingungen und Zahlungsbedingungen des Flugsicherungs-Streckengebührensystems

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung EUROCONTROL und insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981 und insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2 e) und Artikel 6 Absatz 1 a);

gestützt auf den Beschluß Nr. 10 über eine Änderung der Gesamtausdehnung des Luftraums, der unter die am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren fällt;

auf Vorschlag des Erweiterten Ausschusses,

faßt mit der Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die Erweiterte Kommission erteilt ihre Zustimmung dazu, daß das Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in das Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgelisteten Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zu den Anwendungsbedingungen und Zahlungsbedingungen des Flugsicherungs-Streckengebührens-systems aufgenommen wird.

Geschehen zu London am 26. September 1990

Lord Brabazon of Tara

Präsident der Erweiterten Kommission

Beschluß Nr. 54

**über eine Änderung der Gesamtausdehnung des Luftraums,
der unter das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung EUROCONTROL fällt**

Die Ständige Kommission für Flugsicherung,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung EUROCONTROL, nachstehend als „das geänderte Übereinkommen“ bezeichnet, und insbesondere auf dessen Artikel 3 und dessen Anlage 2;

gestützt auf das Schreiben vom 23. August 1990 an den Präsidenten der Ständigen Kommission, mit dem der Verkehrsminister den Wunsch der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck brachte, das Verzeichnis der Fluginformationsgebiete in Anlage 2 zum geänderten Übereinkommen durch Einbeziehung des Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld zu ändern;

in der Erwägung, daß diese Änderung sich auf die Gesamtausdehnung des im geänderten Übereinkommen vorgesehenen Luftraums auswirkt;

faßt einstimmig folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die Ständige Kommission erteilt ihre Zustimmung dazu, daß das Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in das Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgelisteten Fluginformationsgebiete in Anlage 2 zum geänderten Übereinkommen aufgenommen wird.

Geschehen zu Luxemburg am 27. September 1990

R. Goebbels

Präsident der Ständigen Kommission

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 4. Oktober 1990

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4 Juni 1985 zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 57 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 19. Juni 1989 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 15. August 1985 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner am 19. Juni 1989 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	Guinea
Äquatorialguinea	Guinea-Bissau
Äthiopien	Haiti
Afghanistan	Honduras
Algerien	Indien
Angola	Indonesien
Argentinien	Irak
mit dem bei der Unterzeichnung gemachten und bei der Hinterle- gung der Ratifikationsurkunde bestätigten Vorbehalt, daß es sich an Artikel 53 des Übereinkom- mens nicht gebunden betrachtet	Irland
Australien	Italien
Bangladesch	Jamaika
Belgien	Japan
Benin	Jemen
Bhutan	Jemen, Demokratischer
Botsuana	Jugoslawien
Brasilien	Kamerun
Bulgarien	Kanada
Burkina Faso	Kap Verde
Burundi	Kenia
China	Kolumbien
Dänemark	Komoren
Dschibuti	Kongo
Ecuador	Korea, Demokratische Volksrepublik
Finnland	Korea, Republik
Frankreich	Kuba
Gabun	mit dem bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemachten Vorbehalt, daß es sich an Arti- kel 53 des Übereinkommens nicht gebunden betrachtet
Gambia	Kuwait
Ghana	Lesotho
Griechenland	Luxemburg
Guatemala	Madagaskar

Malawi	Schweden
Malaysia	Schweiz
Malediven	Senegal
Mali	Sierra Leone
Marokko	Simbabwe
Mexiko	Singapur
Nepal	Somalia
Neuseeland	Sowjetunion
mit Erstreckung auf die Cook- inseln und Niue	Spanien
Nicaragua	Sri Lanka
Niederlande	Sudan
für das Königreich in Europa, die niederländischen Antillen und Aruba	Swasiland
	Syrien, Arabische Republik
	Tansania, Vereinigte Republik
	Togo
Niger	Tschad
Nigeria	Tunesien
Norwegen	Uganda
Österreich	Venezuela
Pakistan	mit dem bei der Unterzeichnung gemachten und bei der Hinter- legung der Ratifikationsurkunde bestätigten Vorbehalt, daß es sich an Artikel 53 des Übereinkom- mens nicht gebunden betrachtet
Papua-Neuguinea	Vereinigte Arabische Emirate
Peru	Vereinigtes Königreich
Philippinen	Zaire
Ruanda	Zentralafrikanische Republik
Sambia	
Samoa	
São Tomé und Príncipe	
Saudi-Arabien	

Das Übereinkommen ist weiterhin in Kraft getreten für

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	6. Juli 1990
Portugal	am	3. Juli 1989

Bonn, den 4. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 8. Oktober 1990

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1981 zu dem Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1981 II S. 253) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 3 und die vom Gouverneursrat der Bank am 17. Mai 1979 beschlossenen Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank nach ihrem Abschnitt 8 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. Februar 1983
und die nachstehenden – nichtregionalen – Vertragsparteien wie folgt in Kraft getreten sind:

Argentinien	am	2. Juli 1985
Belgien	am	15. März 1983
Brasilien	am	14. Juli 1983
China	am	10. Mai 1985
Dänemark	am	30. Dezember 1982
Finnland	am	30. Dezember 1982
Frankreich	am	30. Dezember 1982
Italien	am	31. Dezember 1982
Japan	am	3. Februar 1983
Jugoslawien	am	30. Dezember 1982
Indien	am	6. Dezember 1982
Kanada	am	30. Dezember 1982
Korea	am	30. Dezember 1982
Kuwait	am	30. Dezember 1982
Niederlande	am	28. Januar 1983
(für das Königreich in Europa)		
Norwegen	am	30. Dezember 1982
Österreich	am	30. März 1983
Portugal	am	15. Dezember 1983
Saudi-Arabien	am	15. Dezember 1983
Schweden	am	30. Dezember 1982
Schweiz	am	30. Dezember 1982
Spanien	am	20. März 1984
Vereinigte Staaten	am	8. Februar 1983
Vereinigtes Königreich	am	29. April 1983

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. Juni 1983 (BGBl. II S. 441), 12. Juli 1983 (BGBl. II S. 525), 1. Dezember 1983 (BGBl. II S. 797), 22. März 1984 (BGBl. II S. 264), 22. April 1984 (BGBl. II S. 544), die hiermit insoweit berichtigt werden.

Bonn, den 8. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Oktober 1990

Das in Islamabad am 17. September 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 17. September 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Oktober 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
– handelnd durch ihren Präsidenten –
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

– handelnd durch ihren Präsidenten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu DM 25 000 000 (in Worten: fünfund-

zwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 20. Februar 1990 ausgestellt oder die Leistungsverträge nach dem 20. Februar 1990 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Darlehens, die Bedingungen, zu denen es zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 17. September 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. Vestring

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Mumtaz Ali

**Anlage
zum Abkommen vom 17. September 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 17. September 1990 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Oktober 1990

Das in Islamabad am 14. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 14. Dezember 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Oktober 1990

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 26. April 1989 über die Regierungsverhandlungen in Bonn vom 24. bis 26. April 1989 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen und Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt DM 115 000 000 (in Worten: einhundertfünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar DM 85 000 000 (in Worten: fünfund-

achtzig Millionen Deutsche Mark) als Darlehen und DM 30 000 000 (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) als Finanzierungsbeiträge.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, die Finanzierungsbeiträge nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 verwendet.

(3) Ein Darlehen bis zu DM 5 000 000 (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Juli 1989 abgeschlossen worden sind.

(4) Ein Darlehen bis zu DM 35 000 000 (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Telekommunikation V/Phase 3“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Ein Darlehen bis zu DM 45 000 000 (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Private Sector Energy Development Fund“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu DM 10 000 000 (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Gründerziehung im Distrikt Charsadda/Nordwestgrenzprovinz“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(7) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu DM 8 000 000 (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Kinderkrankenhaus Quetta“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(8) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu DM 12 000 000 (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Kleinwasserkraftwerke in der Nordwestgrenzprovinz“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(9) Die in den Absätzen 4 bis 8 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen und Finanzierungsbeiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 14. Dezember 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. Vestring

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Khalid Mahmood Chima

Anlage zum Abkommen vom 14. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die nach Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. Dezember 1989 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der Chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
– Einigungsvertrag –
und der Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages**

Vom 16. Oktober 1990

Nach Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. September 1990 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag vom 31. August 1990 einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III nach seinem Artikel 45 Abs. 1 sowie die Vereinbarung vom 18. September 1990 zur Durchführung und Auslegung dieses Vertrages nach ihrem Artikel 7

am 29. September 1990

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Härdtl